

## **Inhalt:**

1. Versicherungsschutz im Ehrenamt
2. Vermietung von Sportanlagen – wann ist sie umsatzsteuerfrei?
3. Neue Rechtsprechung zur Umsatzbesteuerung von Bildungsveranstaltungen

## **1. Versicherungsschutz im Ehrenamt**

### **Ehrenamtler in gemeinnützigen Einrichtungen sind regelmäßig nicht unfallversichert.**

Das stellt das Sozialgericht Augsburg in Fall eines Baumwirts klar, der bei Baumpflegearbeiten stürzte und sich schwer verletzt (Urteil vom 02.12.2013, S 8 U 267/12).

Grundsätzlich besteht bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in folgenden Fällen Versicherungsschutz:

- wenn die Tätigkeit im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erfolgte (für Städte, Kreise, Gemeinden und deren Verbände sowie Amtskirchen). Das gilt z.B. in Schulen oder Feuerwehren
- oder ehrenamtlich im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
- bei sogenannten Wie-Beschäftigten, d.h. wenn die Tätigkeit – auch wenn sie unentgeltlich ist – einem Beschäftigungsverhältnis gleicht

Außerhalb der genannten Tätigkeitsfelder gilt ein gesetzlicher Versicherungsschutz also nur, wenn vergleichbare Tätigkeiten regelmäßig in – vergüteten – Beschäftigungsverhältnissen ausgeübt werden. Das ist in Vereinen typischerweise nicht der Fall, weil hier das Ehrenamt vorherrscht oder die Tätigkeit auf mitgliedschaftlichen Verpflichtungen basiert.

Das Gericht verweist hier auf die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung im Ehrenamt, mit der der Gesetzgeber diese Versicherungslücke geschlossen hat.

Versicherungsträger ist hier für die meisten Vereine die Verwaltungsberufsgenossenschaft.

Infos und Anmeldung unter:

[vbg.de/DE/Zielgruppeneinstiege/Ehrenamtliche/ehrenamtliche\\_node.html](http://vbg.de/DE/Zielgruppeneinstiege/Ehrenamtliche/ehrenamtliche_node.html)

## **2. Vermietung von Sportanlagen – wann ist sie umsatzsteuerfrei?**

### **Sportanlagen können nur bei langfristigen Verträgen steuerfrei vermietet werden.**

Die entgeltliche Überlassung einer Sportanlage gilt regelmäßig nicht als steuerfreie Immobilienvermietung im Sinne des § 4 Nr. 12 Umsatzsteuergesetz (UStG). Dem Benutzer einer Sportanlage kommt es nämlich in erster Linie darauf an, die beabsichtigte sportliche Betätigung ausüben zu können. Der von ihm in Anspruch genommene Leistungsgegenstand fällt deshalb nicht unter die Befreiungsregelung.

Das gilt nicht nur für die stundenweise Vermietung – so das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg (Urteil vom 8.11.2017, 5 K 5122/15). Zwar kann die Vermietung einer Sporthalle steuerfrei erfolgen. Dies setzt aber voraus, dass die reine Grundstücksüberlassung die Einräumung der Nutzungsberechtigung hinsichtlich einer Sportanlage – ausnahmsweise – überwiegt. Ein geeignetes Abgrenzungskriterium ist dabei die Vertragslaufzeit. Denn die Dauer der Grundstücksnutzung ist ein Hauptelement eines Immobilienmietvertrags. Von einer langfristigen Vermietung der Sportanlage kann nach Auffassung des FG nur bei einer mehrjährigen Vermietung ohne Kündigungsmöglichkeit ausgegangen werden. Bei einer jährlichen Kündigungsmöglichkeit tritt die spezifische Leistung der Zurverfügungstellung einer Sportanlage, die keine bloße Grundstücksüberlassung ist, nicht hinter der (steuerfreien) Grundstücksüberlassung zurück.

Auf die tatsächliche, längerfristige Vertragsbeziehung kommt es dabei nicht an. Für die steuerliche Bewertung der Vermietung zählt in erster Linie die Vertragsvereinbarung. Wird ein Vertrag also über die vereinbarte Laufzeit hinaus verlängert, spielt das keine Rolle für die umsatzsteuerliche Behandlung.

Auch bei einer langfristigen Vermietung kommt es aber darauf an, ob weitere sportspezifische Leistungen erbracht wurden, so z.B. die Überlassung von Umkleieräumen mit entsprechender Ausstattung oder die Zurverfügungstellung von Duschen und anderen sanitären Einrichtungen. Dazu kommen eventuell besondere Instandhaltungsmaßnahmen, wie beispielsweise der Pflege des Hallenbodens oder wie im behandelten Fall eine vergünstigte Saunanutzung.

## **3. Neue Rechtsprechung zur Umsatzbesteuerung von Bildungsveranstaltungen**

**Die Steuerbefreiung des § 4 Nummer 22 a UStG spielt für gemeinnützige Einrichtungen eine große Rolle, weil Bildungsveranstaltungen i.w.S. bei ihnen ein häufiges Angebot sind und die – einzige alternative – Befreiungsregelung des § 4 Nummer 21 UStG nur bei einer staatlichen Anerkennung greift.**

§ 4 Nummer 22 a UStG befreit von der Umsatzsteuer Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden.

## **Auslegung des deutschen Rechts**

Entgegen dem Wortlaut dieser Regelung sind nach herrschender Rechtsauffassung nicht alle Bildungsveranstaltungen begünstigt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat den Begriff Bildung enger gefasst, als das die Rechtsvorschrift nahelegt. Seiner Auffassung nach sind bei richtlinienkonformer Auslegung des § 4 Nr. 22a UStG nur Bildungsveranstaltungen befreit, die als Erziehung von Kindern und Jugendlichen, als Schul- oder Hochschulunterricht, als Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung anzusehen sind (BFH, Urteil vom 27.04.2006, V R 53/04).

„Richtlinienkonform“ bedeutet bezogen auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. i der Mehrwertsteuer-System-Richtlinie (MwStSystRL). Nach dieser Bestimmung des EU-Rechts sind steuerbefreit die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, der Schul- oder Hochschulunterricht, die Ausbildung, die Fortbildung oder die berufliche Umschulung sowie die damit eng verbundenen Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung.

Dieser Auslegung widerspricht das Niedersächsische Finanzgericht (Urteil vom 28.06.2018, 5 K 250/16) im Fall des Fahrsicherheitstrainings.

Der Wortlaut des § 4 Nr. 22a UStG – so das FG – enthält keinen Ansatzpunkt dafür, die Steuerbefreiung allein auf erzieherische und berufsbezogene Veranstaltungen zu beschränken. Die Grenzen einer zulässigen richtlinienkonformen Auslegung wären überschritten, würde man bei der Auslegung des § 4 Nr. 22a UStG dessen Wortlaut durch den Text des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL ersetzen. Der betroffene Verein kann sich hier auf die für ihn günstigere nationale Vorschrift berufen.

## **Auslegung des EU-Rechts**

Das Finanzgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 14.12.2018 (6 K 187/17) dem Europäischen Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt. Es geht dort um die Frage, ob die Durchführung von Surf- und Segelkursen unter die Befreiungsregelung des Artikel 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL fällt. Es ging hier um eine Segelschule, die nicht gemeinnützig ist. Ihre Kurse sind deswegen nicht nach § 4 Nr. 22b UStG – als sportliche Veranstaltungen – umsatzsteuerfrei. Aus dem gleichen Grund greift auch die Befreiung nach § 4 Nr. 22a UStG nicht.

Der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts – so das FG – ist in der MwStSystRL nicht definiert. Nach der Rechtsprechung des EuGH beschränkt er sich aber nicht auf Unterricht, der zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung einer Qualifikation führt oder eine Ausbildung im Hinblick auf die Ausübung einer Berufstätigkeit vermittelt. Er schließt vielmehr andere Tätigkeiten ein, bei denen die Unterweisung in Schulen und Hochschulen erteilt wird, um die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler oder Studierenden zu entwickeln, soweit diese Tätigkeiten nicht den Charakter bloßer Freizeitgestaltung haben. Darunter könnte auch der Surf- und Segelunterricht fallen. Der Erwerb dieser Fähigkeiten dient nämlich nicht allein der bloßen Freizeitgestaltung, sondern wird auch im Rahmen schulischer oder universitärer Veranstaltungen durchgeführt.

Das FG legt deswegen dem EuGH die Frage vor, ob sich der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts auf jegliche Aus- und Fortbildung bezieht, die nicht den Charakter

## Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 360 – Ausgabe 2/2019 – 31.01.2019

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen  
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

bloßer Freizeitgestaltung hat und auch im Schul- und Hochschulbereich angeboten wird. Es argumentiert dabei, dass nahezu alle Sportarten oder auch andere Bereiche (z.B. Kochen, Jonglieren, Akrobatik, Tanzen, Theater, Literatur) von zumindest einer Schule als Kurs angeboten werden.

Das FG kommt selbst aber zu der Auslegung, dass nur Pflichtveranstaltungen von Schulen, bei denen eine Anwesenheitsverpflichtung besteht, privilegiert sein sollten.

### Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter [www.vereinsknowhow.de/werbung.htm](http://www.vereinsknowhow.de/werbung.htm)

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl